



Schulformübergreifendes Vorwort zu den „Arbeitshilfen“

Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege

Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege betrifft zunächst alle Lehrkräfte gleichermaßen. Allerdings dokumentieren auch aktuellere Untersuchungen zur Rollenverteilung in der Familie, dass die Erziehung und Betreuung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen überwiegend von Frauen übernommen werden (vgl. etwa den von der Hans-Böckler-Stiftung beauftragten WSI Report Nr. 56 vom Februar 2020, „Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“, S. 25ff).

Auch in den Schulen entscheiden sich weiterhin überproportional viele Frauen wegen familiärer Belange für eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung (für den Schulbereich im Regierungsbezirk Münster vgl. „Gendergerechtigkeit im Schulbereich: Gleichstellungsplan 2024-2028“, S. 27ff), mit entsprechenden Einbußen etwa bei Dienstbezügen und Altersversorgung.

Empfehlungen für den Arbeitsplatz Schule

Zusätzlich zur politisch-gesellschaftlichen Unterstützung von Lehrkräften mit Betreuungspflichten und Pflegeaufgaben, beispielsweise durch die Schaffung ausreichender Betreuungsstrukturen, bedarf es konkreter Regelungen und Absprachen in den Schulen vor Ort, um eine gerechte und angemessene Verteilung der Arbeitsbelastung in den Kollegien zu gewährleisten. Ziel dieser Regelungen muss es sein, Transparenz zu schaffen und die berechtigten Ansprüche aller Lehrkräfte, sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit, mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen und den schulorganisatorischen Anforderungen abzustimmen.

Die folgenden Arbeitshilfen der Bezirksregierung Münster zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Personalrat erstmals 2011/2012 veröffentlicht und im Schuljahr 2020/2021 überarbeitet.

Es handelt sich um Empfehlungen, die den einzelnen Schulen als Arbeitsgrundlage für die Erstellung und Evaluation schulinterner Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte („Teilzeitkonzept“) dienen sollen. Die Vereinbarungen werden schulintern nach einem Abstimmungsprozess zwischen Schulleitung, der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG), Lehrkräfterat und Lehrkräftekonferenz gemäß § 68 SchulG verabschiedet und regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) evaluiert.

In den Arbeitshilfen werden verbindlich (in allgemeinen wie auch in schulformspezifischen Empfehlungen) die Aspekte aufgezeigt, die bei allen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege stehenden Entscheidungen der Schule zu berücksichtigen sind. Die Konkretisierungen, die für die einzelne Schule vereinbart werden und sich an den jeweiligen besonderen Gegebenheiten orientieren, werden in der dritten Spalte der Tabelle eingefügt. Sie sollen die verbindlichen allgemeinen und schulformspezifischen Empfehlungen ergänzen und präzisieren.